

**Richtlinie für die Arbeit der
Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung (GB/OE)
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
vom 19.08.03**

1. Aufgaben der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- Überprüfung und Klärung der Ausrichtung der Arbeit am Auftrag der Kirche
- Überprüfung und Weiterentwicklung von Prioritätensetzungen
- Begleitung von Umstrukturierungsprozessen
- Begleitung und Moderation von Leitbildprozessen
- Begleitung und Moderation von Konzeptionsentwicklungen
- Beratung, Begleitung und Auswertung von Projekten
- Klärung und Weiterentwicklung vorhandener Gaben und Fähigkeiten
- Klärung von Rollen- und Interessenkonflikten
- Verbesserung von Arbeitsstrukturen

2. Arbeitsweise der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- 2.1 GB/OE geschieht als Beratung von Gremien und Gruppen in Kirchengemeinden, übergemeindlichen Arbeitsfeldern und kirchlichen Einrichtungen und Werken, z.B. von Kirchenvorständen, Ausschüssen, Teams, Projektgruppen usw.
- 2.2 Die Beratung beruht auf der Selbstverantwortung der zu Beratenden.
- 2.3 Im Beratungsprozess sorgen die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater für eine klare Arbeitsstruktur, setzen Schwerpunkte und sichern Ergebnisse.
- 2.4 Zeigt sich im Beratungsprozess, dass für eine Einzelperson eine weitere Klärung durch Seelsorge, Supervision oder therapeutische Hilfe sinnvoll wäre, weisen die Beratenden darauf hin.
- 2.5 Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater befinden sich über den Beratungsprozess hinaus in keiner strukturellen Beziehung zu den zu Beratenden und haben keine Aufsichtsbefugnisse oder -pflichten.
- 2.6 Sie arbeiten in der Regel zu zweit.
- 2.7 Sie behandeln alle mit dem Beratungsprozess zusammenhängenden Inhalte vertraulich.
- 2.8 Sie sind in ihrer Beratungstätigkeit von Aufträgen und Weisungen Dritter unabhängig und unterliegen keiner Berichtspflicht.
- 2.9 Sie informieren das Landeskirchenamt und vorgesetzte Dienststellen unter Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit in verallgemeinerter Form über Entwicklungen und Beobachtungen von übergeordneter Bedeutung.

3. Voraussetzungen für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- 3.1 Voraussetzung für GB/OE ist die Anfrage von Gemeinden, Einrichtungen oder Gremien.
- 3.2 Die Anfragenden informieren ihre vorgesetzte Dienststelle über Anlass und Ziel der beabsichtigten Beratung. Sie schließen eine schriftliche Beratungsvereinbarung ab und legen diese der vorgesetzten Dienststelle bzw. der Aufsichtsbehörde vor.
- 3.3 Die Beratungspartner verständigen sich mit der vorgesetzten Dienststelle bzw. der Aufsichtsbehörde zu Form und Umfang der Rückmeldung über den Inhalt des Beratungsprozesses.
- 3.4 Für Beratung kann die Zahlung eines Honorars (Beratungspauschale) vereinbart werden. Es darf nicht über dem in Anlage 1 festgelegten Höchstsatz liegen.

4. Weiterbildung für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

Die Beratenden müssen eine abgeschlossene Weiterbildung (gemäß § 1 (2) der Fortbildungsverordnung vom 18.04.2000 (FortbVO)) für den Bereich Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung nachweisen (Zertifikat) oder sich in einer entsprechenden Weiterbildung befinden, die in der Regel als berufsbegleitende, mehrjährige Weiterbildung durchgeführt wird. Die Weiterbildung muss den Standards der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater in der Evangelischen und Katholischen Kirche in Deutschland, Österreich und der Schweiz („DACH“) entsprechen.

5. Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater

- 5.1 Als Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater können nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden, die eine Weiterbildung gemäss Ziffer 4 erfolgreich abgeschlossen haben und vom Landeskirchenamt zugelassen worden sind. Die Zulassung erfolgt jeweils für 6 Jahre und kann verlängert werden.
- 5.2 Ausnahmsweise kann auch als Gemeindeberaterin und als Gemeindeberater zugelassen werden, wer sich in einer Weiterbildung gemäß Ziffer 4 befindet und eine mehrjährige haupt- oder ehrenamtliche Praxis in einem kirchlichen Arbeitsfeld nachweisen kann.
- 5.3 Die erforderlichen Entscheidungen zur Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß Ziffer 4 sowie zur Dienstbefreiung und Kostentragung trifft der Dienstherr/Anstellungsträger. Für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt die Fortbildungsverordnung. Der Dienstherr/Anstellungsträger hat vor der Genehmigung der Weiterbildung Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.
- 5.4 Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung wird im Ehrenamt oder als Nebentätigkeit ausgeübt. Die Übernahme einer Gemeindeberatung als Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des Dienstherrn/Anstellungsträgers.
- 5.5 Die Zulassung als Gemeindeberaterin/Gemeindeberater kann jederzeit zurückgezogen werden. Zuvor müssen die oder der Betreffende und die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (vgl. Ziffer 6.1) angehört werden.
- 5.6 Die Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater sind zur Wahrnehmung regelmäßiger Supervision und Fortbildung im Rahmen der geltenden kirchlichen Ordnungen verpflichtet.
- 5.7 Die Sachkosten der Fortbildung der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater trägt die Landeskirche im Rahmen der geltenden Ordnungen.

6. Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

- 6.1 Die in Weiterbildung befindlichen und die nach Ziffer 5.2 und Ziffer 5.4 zugelassenen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater bilden eine „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“ (AG GB/OE). Diese soll einmal jährlich zusammenkommen. Der Leiter oder die Leiterin des Seelsorgeinstitutes ist zu den Treffen der AG GB/OE einzuladen. Die entstehenden Auslagen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen durch das Landeskirchenamt getragen.
- 6.2 Die AG GB/OE ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft von Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern in der Evangelischen und Katholischen Kirche in Deutschland, Österreich und der Schweiz („DACH“).

Anlage 1:

Der Höchstsatz der Beratungspauschale für jeweils zwei Beraterinnen/ Berater beträgt 60 € pro Zeitstunde.